



Stellungnahme der
DIAKONIE Österreich
zum Entwurf einer Novelle zum
Kinderbetreuungsgeldgesetz

Wien, 2.8.07

Nachdem im Rahmen des Fremdenrechtspakets 2005, in dem unter anderem auch das Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG) novelliert wurde, subsidiär Schutzberechtigte vom Bezug des Kinderbetreuungsgeldes ausgeschlossen worden waren, korrigierte der Gesetzgeber diese Entscheidung mit der letzten Änderung des KBGG im Dezember 2006 insofern, als er für all jene subsidiär Schutzberechtigten in Österreich einen Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld wieder einführte, die keine Leistungen aus der Grundversorgung erhalten und unselbständig oder selbständig erwerbstätig sind (§ 2 Abs. 1 Z. 5 lit. c KBGG).

Subsidiär Schutzberechtigte sollten denselben uneingeschränkten Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld haben wie Konventionsflüchtlinge.

Die vorliegende Entwurf hätte für die Gruppe der subsidiär Schutzberechtigten jedoch zur Folge, dass

1. Karenz zwecks Kinderbetreuung im Gegensatz zu allen anderen Arbeitnehmerinnen nur ohne Kinderbetreuungsgeld möglich ist,
2. Bezieherinnen von Notstandshilfe, die ein kleines Kind haben, für dieses kein Kinderbetreuungsgeld erhalten,
3. Mütter, die nach Ende des baby-bedingten Kündigungsschutzes arbeitslos werden, mit dem Job auch gleich das Kindergeld verlieren,
4. Krankwerden den Bezug des Kindergeldes gefährden kann,
5. nur jene Mütter, die unmittelbar nach dem Mutterschutz trotz Baby gleich wieder arbeiten gehen, auch in den Genuss des Kindergeldes kommen.

Diese Einschränkungen sind, neben der unbilligen Härte, die sie darstellen würden, auch mit geltendem EU-Recht nicht in Einklang zu bringen. So sieht die im April 2004 verabschiedete so genannte ‚Statusrichtlinie‘ (ABl. L 304/20 vom 30.9.2004), die bis 10. Oktober 2006 in innerstaatliches Recht umzusetzen war, in Artikel 28 die Gewährung von Sozialhilfeleistungen an Flüchtlinge und

subsidiär Schutzberechtigte vor. Gemäß Absatz 2 dieses Artikels haben die Mitgliedstaaten zwar die Möglichkeit, Sozialhilfe für subsidiär Schutzberechtigte auf „Kernleistungen“ zu beschränken; Beschränkungen der Unterstützung bei Krankheit, Schwangerschaft und Elternschaft sind allerdings ausgeschlossen, da diese explizit vom Begriff der Kernleistungen als mitumfasst festgelegt sind. Dies geht eindeutig aus Erwägungsgrund Nr. 34 der Präambel dieser Richtlinie hervor, der somit in Verbindung mit Artikel 28 Abs. 2 der Richtlinie diesbezüglich eine Gleichbehandlung von subsidiär Schutzberechtigten mit eigenen Staatsangehörigen verlangt.

Die Diakonie regt daher dringend eine Änderung des § 2 Abs. 1 Z. 5 lit. c KBGG, wie folgt, an:

Der Halbsatz *„und die keine Leistungen aus der Grundversorgung erhalten und unselbständig oder selbständig erwerbstätig sind“* soll ersatzlos gestrichen werden.

Um die Streichung dieses Passus in der Praxis effektiv werden zu lassen, muss in weiterer Folge jedoch auch § 3 Abs. 1 Z. 4 FLAG entsprechend geändert werden, da der Bezug der Familienbeihilfe eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld ist.

Mag. Michael Chalupka
Direktor der Diakonie Österreich
Trautsongasse 8, 1080 Wien
01/ 409 80 01
01/ 409 80 01 / 20
diakonie@diakonie.at
www.diakonie.at